

durch welche festgestellt wurde, dass die Gotteshausleute nicht gehindert werden sollen, ihren Bundesgenossen bewaffneten Zuzug zu bringen und dass diejenigen von Unter-calven (Gericht Mals) auch ihre Abgesandten an die bündnerischen Tagleistungen sollen schicken dürfen. Sodann wurde definitiv erklärt, dass die Gotteshausleute in Taufers in Civilsachen (also auch für Erb und Eigen) unter den Civilrichter von Münster gehören; immerhin sollen auch in Taufers Pfändungen von Liegenschaften nur dem Herrschaftsrichter in Glurns zustehen, wie denn auch nur dieser dort die Strafjustiz («Malefiz und Frevel») ausüben sollte. Endlich wurde in diesem Vertrag bestimmt, dass in Schlanders wieder ein eigener Gotteshausrichter aufgestellt werden solle — welcher Stipulation indess, wie es scheint, keine Folge gegeben wurde.

So blieben diese Dinge, bis im Jahr 1618 Erzherzog Maximilian Fürstenburg besetzte,¹⁾ und das Gotteshausgericht Unter-calven gewaltsam der Grafschaft Tirol einverleibte, womit nicht nur der bischöflichen Gerichtsbarkeit in demselben ein Ende gemacht, sondern auch dessen politische Verbindung mit dem Gotteshausbund und den beiden andern Bünden, welche faktisch schon seit 1609 aufgehört hatte, bleibend aufgehoben wurde.²⁾

Es war daher nur noch eine Form, wenn Bischof Ulrich von Cur im Jahre 1665 auf die Gerichtsbarkeit im Vinst-

Süddeutschld. I. S. 191 und Ladurner, die Vögte von Matsch, a. a. O. XVIII. S. 15).

¹⁾ Foffa, Münsterth. Urk. 73 (Jäger, Reg. S. 43).

²⁾ Bott (Losreissung des Gerichtes Unter-calven, Seite 23) datirt diese faktische Losreissung erst von 1618. Allein Bischof Johann VI. (1663—1671) sagt in seinem Manuale diplom. (Foffa, Urk. 105), dass schon im Jahr 1609, infolge der Bündner Unruhen, die bischöfliche Jurisdiction in Unter-calven faktisch auf den Herrschaftsrichter überging, indem sich die Gotteshausleute nothgedrungen an ihn wandten. Vgl. Schreiben des Bischof Johann an Erzherzog Maximilian v. 1609, womit jener diesen um Zurückgabe von Fürstenburg bittet (Urk. in der Cur-tiroler Dok. Sammlung, Bd. E; Jäger, Reg. S. 41).